



Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt, dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen. Das Überwachungsprogramm wird in der Regel einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Dieses Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Der Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Stadt Jena ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG. .

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen der kreisfreien Stadt Jena.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der kreisfreien Stadt Jena sind keine Anlagen nach der IE-RL vorhanden die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz überwacht werden.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 2a zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2a beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen ist die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthafte umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort -Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

5. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

6. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der aktuellste Überwachungsbericht nach Anlage 3 für eine Überwachungsmaßnahme ist auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde dauerhaft zu veröffentlichen. Zudem ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung ein Überwachungsbericht zugänglich zu machen.

7. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1:
Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus
- Anlage 2:
Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen
- Anlage 3:
Überwachungsbericht Vorlage

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Anlage	Nr. der 4. BImSchV	Name/Firma	Standort	Straße/Ortsteil	Überwachungsturnus (Jahre)
Heizkraftwerk Jena-Süd GuD und Spitzenlastkessel	1.1	Thüringer Energie AG	07745 Jena	Rudolstädter Straße 41 Winzerla	1
Glasherstellung Wanne 7	2.8.1	Schott Technical Glas Solutions GmbH	07745 Jena	Otto-Schott-Straße 13 Jena-Süd	1
Glasherstellung Wanne 8	2.8.1	Schott Technical Glas Solutions GmbH	07745 Jena	Otto-Schott-Straße 13 Jena-Süd	1
Feuerverzinkerei	3.9.1.1	Wiegel Jena Feuer- verzinken GmbH	07745 Jena	Göschwitzer Straße 44 Burgau	3
Oberflächenbehandlungs- anlage	3.10.1	Wiegel Jena Feuer- verzinken GmbH	07745 Jena	Göschwitzer Straße 44 Burgau	3
Oberflächenbehandlungs- anlage	3.10.1	GOT Gesellschaft für Oberflächentechnik GmbH	07745 Jena	Konrad-Zuse-Straße 4 Göschwitz	1
Herstellung von Zinksulfid nach dem CVD-Verfahren	4.1.16	VITRON Spezialwerk- stoffe GmbH	07751 Jena	Am Naßtal 5 Maua	2
Herstellung von Wirkstoffen	4.1.19	Wacker Biotech GmbH	07745 Jena	Hans-Knöll-Straße 3 Jena-Süd	3

Anlage 2 zum Überwachungsprogramm (Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen)

Anlage 2 zum Überwachungsprogramm (Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen)

Anhang 3a zum Überwachungsplan (Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen)

Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52a Absatz 2 BImSchG

Betreiber:

Anlage:

Nummer 4. BImSchV / IED:

A	Anlagenkriterien				Auswertung Wert A		
		Kriterium	Bewertung	Punkte			
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Anlagenbezug	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß § 1)	ja	1		
			nein	0			
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung	ja	1		
		nein	0				
		Komplexität	Art der Anlage	Lager	0		
				Prozess (ohne Lager)	1		
				Prozess + Lager	2		
			Abgas- / Abluftreinigung	vorhanden	1		
				nicht vorhanden	0		
		Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)	kontinuierlich	1			
			diskontinuierlich	0			
		Anlage mit genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 4 4. BImSchV)	ja	2			
	nein		0				
	Betriebsdauer	> 300 h/a	ja	2			
		nein	0				
	Stoffbezug	Anforderungen im Genehmigungsbescheid /-antrag zu ...	TA Luft	staubf. Emissionen und/oder gasförmige org. u. anorg. Stoffe	ja	2	
				nein	0		
				krebserzeugende, erbgutverändernde, toxische ... Stoffe	ja	2	
				nein	0		
				geruchsintensive und/oder bodenbelastende Stoffe	ja	2	
				nein	0		
			TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	< 3 dB(A)	2	
				> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)	1		
			> 6 dB(A)	0			
			Störfall	Relevanz Anlagensicherheit	erweiterte Pflichten	2	
					Grundpflichten	1	
					keine Pflichten	0	
Abfall		AVV Zuordnung	gefährliche Abfälle	2			
			n. gefährliche Abfälle	1			
			kein Abfall	0			
Gewässerschutz		Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)	ja	1			
			nein	0			
			Abwasserrelevanz	Abw. m. Direkteinl.	2		
Abw. m. Indirekteinl.	1						
abwasserfrei	0						
Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ja	2					
	nein	0					
örtliche Umgebung	Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV § 1 Abs. 2)	X: UVP-pflichtig	3			
		A: allg. Vorprüfung	2				
		S: standortbez. Vorpr.	1				
		keine	0				

Summe Block A
Zwischenergebnis Block A

0
3

B	Betreiberkriterien				Wert B	
		Kriterium	Bewertung	Punkte		
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsauflagen (OWIG oder Zwangsgeld)	gravierend (OWIG)	-2	
				einfach	-1	
				keine	0	
		anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge für Betreiber)	mehrfach	-2		
			einmalig	-1		
			keine	0		
	freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS	ja	1		
nein	0					

Summe Block B

0

C	empfohlener Überwachungsturnus	Jahre:	3
---	--------------------------------	--------	---

erstellt von:

zuletzt geändert am:

Anlage 3 zum Überwachungsprogramm

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

- § 52a Abs. 5 BImSchG
 § 22a Abs. 5 DepV
 § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

6. Prüft Themen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> wesentliche Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung